Fachschaft Psychologie
Universität Koblenz-Landau

Fachschaftsordnung der Fachschaft

Version vom 05.02.2020

Der folgende Verordnungstext ist die gültige Verordnung der Fachschaft des Studiengangs Psychologie an der Universität Koblenz-Landau, Abt. Landau. Diese Verordnung tritt am 09.02.2017 in Kraft. Sie kann geändert werden, wenn auf einer Fachschaftsvollversammlung die anwesenden Mitglieder in einer einfachen Mehrheit für die Änderung stimmen. Die Änderung muss im Benehmen mit dem Satzungsausschuss des Studierendenparlamentes geschehen.

Inhalt

I. Allgemeiner Teil 2
§1: Begriffsbestimmung und Rechtsstellung 2
§2: Aufgaben 2
§3: Rechte der Mitglieder 3
§4: Organe der Fachschaft 3
II. Organe der Fachschaft 4
A. Fachschaftsvollversammlung (FSVV) 4
§5: Grundsätze 4
§6: Aufgaben 4
B. Die Fachschaftsvertretung 5
§7: Grundsätze 5
§8: Aufgaben 6
§9: Zusammensetzung und Wahl 7
§ 10: Amtszeit 8
C. Weitere Organe der Fachschaft 9
§11: Ständige Ausschüsse 9
§12: Zeitweilige Ausschüsse 9
III. Entlastung 9
§13: Entlastung 9
IV. Fahrtkostenordnung 10
§14: Fahrtkostenerstattung 10
V. Salvatorische Klausel 10
§15: Salvatorische Klausel 10

I. Allgemeiner Teil

§1: Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

1. Die Fachschaft des Studiengangs Psychologie wird aus allen ordentlich eingeschriebenen Studierenden sowie Doktorandinnen und Doktoranden des Diplom-, Master- und Bachelorstudiengangs Psychologie an der Universität Koblenz-Landau, Abt. Landau, gebildet.

2. Die Fachschaft des Studienganges Psychologie, im Folgenden nur Fachschaft genannt, ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts der verfassten Studierendenschaft in der Universität Koblenz-Landau, Abt. Landau.

3. Die Fachschaft ordnet ihre inneren Angelegenheiten selbst. Sie muss keine Rechenschaft gegenüber dem AStA, dem Studierendenparlament und den anderen Institutionen der Universität Koblenz-Landau, Abt. Landau ablegen. Nach Ablauf der Amtszeit der Fachschaftsvertretung (FV) ist ein Rechenschafts- und Finanzbericht dieser auf der Fachschaftsvollversammlung vorzulegen (vgl. §9 Abs. 4).

4. Sie hat das Recht, mit anderen Fachschaften zusammenzuarbeiten.

§2: Aufgaben

Die Fachschaftsvertretung vertritt die Interessen der Studierenden der Fachschaft:

1. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen.

2. Wahrnehmung der fachlichen Belange und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen.

3. Unterstützung bei der Förderung der Chancengleichheit für alle Menschen in der Fachschaft.

4. Aufbau und Pflege der nationalen und internationalen Beziehungen zu Studierenden oder deren Vereinigungen.

5. Einführung und Betreuung aller Studienanfängerinnen und Studienanfänger der Fachschaft.

6. Schutz der Rechte von Minderheiten.

7. Ein oder mehrere mehrheitlich gewählte Mitglieder der Fachschaftsvertretung vertreten die Interessen der Fachschaft bei Treffen des Fachschaftsrates. Dabei ist nur ein Mitglied stimmberechtigt.

8. Fachschaftsmitglieder sollen an der Arbeit der Fachschaftsvertretung teilnehmen und beteiligt werden.

§3: Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der Fachschaft nach § 1 hat das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen der Fachschaftsvertretung.

2. Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anfragen und Anträge an die Fachschaftsvertretung zu richten.

3. Eine Fachschaftsvollversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 5% der Mitglieder der Fachschaft fordern.

4. Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht in einer Fachschaftsvollversammlung mit einer 2/3 Mehrheit die Fachschaftsvertretung oder einzelne Ämter/Personen der Fachschaftsvertretung abzuwählen. Dies ist nur möglich, wenn mindestens 3% der Mitglieder der Fachschaft in der Vollversammlung anwesend sind und gleichzeitig die freigewordenen Ämter neu besetzt werden.

§4: Organe der Fachschaft

1. Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

2. Fachschaftsvertretung (FV)

3. Ständige und zeitweilige Ausschüsse (AS)

II. Organe der Fachschaft

A. Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

§5: Grundsätze

1. Die FSVV ist die Versammlung aller Studierenden der Fachschaft.

2. Die FSVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Sie bringt den Willen der Fachschaft zum Ausdruck. Auf ihr haben alle Studierenden der Fachschaft Rede- und Antragsrecht.

3. Eine FSVV wird mindestens einmal im Semester einberufen (vgl. §9 Abs. 4 Satzung). Die FSVV ist in der studentischen Stunde abzuhalten, wenn nicht schwerwiegende Gründe dagegensprechen.

4. Eine FSVV wird auf Beschluss der FV oder des Fachschaftsrates einberufen. Eine FSVV muss ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens 5% der Mitglieder der Fachschaft dies durch eine Unterschriftenliste von der FV fordern.

5. Die ordentlichen FSVV sind spätestens 7 Tage vor Durchführung innerhalb der Fachschaft unter Angabe der Tagesordnung durch einen gut einsehbaren öffentlichen Aushang und eine elektronische Einladung über den Psychologiestudierenden- oder den allgemeinen Studierendenmailverteiler der Universität Koblenz-Landau, Abt. Landau bekanntzugeben. Die Abstimmungsgegenstände sind während der Vorlesungszeit mindestens 120 Stunden (5 Tage) vorher zu veröffentlichen.

6. Die Beschlüsse der FSVV sind bindend für die Organe der Fachschaft, wenn mindestens 3% der Fachschaftsmitglieder anwesend sind.

7. Bei jeder FSVV muss ein Protokoll erstellt werden, das mindestens hochschulöffentlich einzusehen ist. Dieses Protokoll muss vom FV-Vorsitz gegengelesen und innerhalb von 7 Tagen mit einer Unterschrift für die Veröffentlichung freigegeben werden.

8. Der Fachschaftsvorsitz darf bei Abstimmungen während der FSVV die Mehrheiten abschätzen, falls eine klare Mehrheit erkennbar ist. Auf Antrag eines Mitglieds der FSVV werden die Stimmen ausgezählt.

§6: Aufgaben

Die FSVV hat die im Folgenden genannten Aufgaben:

1. Wahl der Fachschaftsvertretung gemäß §9 der Ordnung.

2. Wenn die Amtszeit einer Fachschaftsvertretung endet: Entlastung des Fachschaftsvorsitzes und der Finanzbeauftragten gemäß §13.

3. Sofern in §3 Abs. 4 genannte Faktoren vorliegen: Abwahl der Fachschaftsvertretung.

4. Entscheidung durch einfache Mehrheit in außerordentlichen Angelegenheiten der Fachschaft.

5. Inkenntnissetzung der Mitglieder über die Angelegenheiten der Fachschaft.

B. Die Fachschaftsvertretung

§7: Grundsätze

1. Die Anzahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretung ist auf die Anzahl an zu besetzenden Ämterpositionen beschränkt, die notwendig sind, um der Fachschaftsarbeit bestmöglich nachzukommen, höchstens jedoch 20. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

2. Jedes Mitglied der Fachschaftsvertretung verpflichtet sich, sich für die Belange der Fachschaft einzusetzen und seine politische Meinung sowie seine Glaubensrichtung und deren Bindungen nicht entgegen dem Wohl der Fachschaft in die Fachschaftsarbeit einfließen zu lassen.

3. Die FV darf wegen ihrer Stimmabgabe nicht zur Verantwortung gezogen oder in irgendeiner Weise benachteiligt werden. Die Verantwortlichkeit der FV bei amtlichen Tätigkeiten ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

4.

a. Bei jeder Sitzung der FV, genannt Fachschaftssitzungen, muss ein Protokoll erstellt werden. Dafür wird auf jeder Sitzung durch den Fachschaftsvorsitz eine Protokollantin oder ein Protokollant bestimmt.

b. Dieses Protokoll bedarf keiner Unterschrift, muss jedoch vom Fachschaftsvorsitz oder dessen Vertretung vor Veröffentlichung gegengelesen werden und in einer Fachschaftssitzung abgestimmt werden (vgl. e).

c. Die Protokolle müssen hochschulöffentlich einsehbar sein.

d. Die Protokolle müssen für 5 Jahre archiviert werden.

e. Das Protokoll einer Fachschaftssitzung muss in der darauffolgenden Sitzung von den Mitgliedern der Sitzung mit einer einfachen Mehrheit bestätigt werden. Falls ein Protokoll nicht bestätigt wird, muss es bis zur nächsten Sitzung vom Fachschaftsvorsitz abgeändert werden und auf dieser bestätigt werden. Ein Protokoll kann auch mit Änderungen bestätigt werden.

f. Die Fachschaftssitzungen finden in der Regel alle 2 Wochen statt und werden vom Fachschaftsvorsitz einberufen.

g. Eine vorläufige Tagesordnung sollte in der Regel mindestens 5 Tage vorher, spätestens aber einen Tag vorher bekannt gegeben werden.

h. Der Fachschaftsvorsitz darf bei Abstimmungen während der Fachschaftssitzungen die Mehrheiten abschätzen, falls eine klare Mehrheit erkennbar ist. Auf Antrag eines oder einer Studierenden auf der Fachschaftssitzung werden die Stimmen ausgezählt.

§8: Aufgaben

1. Die FV vertritt die Fachschaft nach außen und fungiert als Bindeglied zwischen Fachschaft und den Organen der Hochschule.

2. Sie vertritt die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Fachschaft.

3. Die FV handelt in ordentlichen Angelegenheiten selbstständig, ist aber dazu verpflichtet, gegenüber der Fachschaft in der FSVV Rechenschaft über sein Handeln abzulegen.

4. Die FV ist der Fachschaft über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Haushaltsmittel in der FSVV Rechenschaft schuldig.

5. Die FV bemüht sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten in allen, die Fachschaft betreffenden, Ausschüssen und Gremien um die Wahrung der studentischen Belange gemäß §2 dieser Ordnung.

§9: Zusammensetzung und Wahl

1. Die Fachschaftsvertretung setzt sich aus dem Fachschaftsvorsitz (drei Personen), den Finanzbeauftragten (zwei Personen), der Fachschaftsratsvertretung (zwei Personen) und der Kassenprüfung (zwei Personen) zusammen.

Ein Gremium kann auch aus weniger Personen bestehen wie angegeben, falls bei der Wahl nicht genug aufgestellt werden. Die einzige Ausnahme ist das Amt der Finanzbeauftragten, dieses muss von mindestens 2 Personen vertreten werden, wobei eine Doppelämterbelegung möglich ist. Eine Ausnahme ist hierbei die Kassenprüfung.

2. Aufgaben

a. Der Fachschaftsvorsitz hat die folgenden Aufgaben:

I. Vertretung nach innen und außen.

II. Koordination der Fachschaftsvertretung.

III. Einberufung der FSVV und der regulären Fachschaftsversammlungen.

IV. Vergabe von Vollmachten an Mitglieder der Fachschaft.

V. Unterschrift der Protokolle.

VI. Vertretung der Fachschaft im Fachschaftsrat, die Hauptaufgabe der Vertretung obliegt aber der Fachschaftsratsvertretung

VII: Entscheidungsgewalt über die Finanzen im Sinne der Fachschaft.

b. Die Finanzbeauftragten haben die folgenden Aufgaben:

I. Verwaltung der Haushaltsmittel der Fachschaft.

II. Regelmäßige Teilnahme an Fachschaftsversammlungen.

III. Unterschrift der den Haushalt betreffenden Protokolle.

IV. Die Finanzbeauftragten haben die Pflicht, der/m AStA-Finanzreferent*in und/oder Fachschaftsreferent*in nach Aufforderung Rechenschaft über die Finanzen der Fachschaft abzulegen.

c. Die Fachschaftsratsvertretung hat folgende Aufgaben:

I. Regelmäßige Teilnahme an Sitzungen des Fachschaftsrates (FSR)

II. Vertretung der Interessen der Fachschaft Psychologie im FSR

III. Regelmäßige Berichterstattungen der FSR-Sitzungen auf den FS

d. Die Kassenprüfung hat die folgenden Aufgaben:

I. Prüfung der Kassen am Ende der Amtszeit.

II. Beantragung der Entlastung des Fachschaftsvorsitzes und der Finanzbeauftragten je nach Ausgang der Kassenprüfung.

3. Wahl

a. Für die Vorbereitung und Organisation der Wahlen der Fachschaftsvertretung ist der Fachschaftsvorsitz verantwortlich.

b. Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt eine Wahlleitung. Die Wahlleitung muss der Fachschaft angehören und darf nicht für eines der Ämter kandidieren. Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen zuständig. Bei der Stimmauszählung kann sie durch weitere Studierende unterstützt werden.

c. Für jedes Amt erfolgt ein eigener Wahlgang. Die Fachschaftsvollversammlung schlägt Kandidierende vor.

d. Die Wahl des Fachschaftsvorsitzes und der Finanzbeauftragten erfolgen in geheimer Abstimmung. Bei den restlichen Wahlen kann auch eine Abstimmung per Akklamation (/en bloc) erfolgen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

I. Ein Mitglied der Fachschaft stellt einen Antrag auf offene Abstimmung per Akklamation (/en bloc). In diesem Fall fragt die Wahlleitung, ob es Gegenrede gibt. Ist diese vorhanden (es reicht eine Person), bleiben die Wahlen geheim.

II. Eine offene Abstimmung en bloc ist nur möglich, wenn die Anzahl der Kandidierenden der Anzahl der zu besetzenden Stellen entspricht.

e. Die Wahl erfolgt nach den Prinzipien der Mehrheitswahl.

f. Die abgegebenen Stimmzettel müssen mindestens bis zu den nächsten Fachschaftsvertretungswahlen aufbewahrt werden.

4. Personalentscheidungen müssen mit der Einladung zur jeweiligen Sitzung bekannt gegeben werden.

§ 10: Amtszeit

1. Die reguläre Amtszeit beträgt zwei Semester. Sie kann durch Abwahl gemäß §3 Abs.4 oder durch Rücktritt verkürzt werden.

C. Weitere Organe der Fachschaft

§11: Ständige Ausschüsse

1. Aufgaben

a. Unterstützung der FV in dem den Ausschuss betreffenden Bereich.

2. Wahl

a. Ein Ausschuss kann auf Wunsch von Mitgliedern der Fachschaft gewählt werden, ist aber kein zwingend notwendiges Organ dieser.

b. Die FSVV legt die Anzahl der zu besetzenden Personen für den Ausschuss fest.

c. Die Kandidaten und Kandidatinnen werden durch Mehrheitswahl gewählt.

d. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, kann durch einheitlichen Beschluss auch in offener Wahl erfolgen.

e. Aus jedem Ausschuss wird ein beratendes Mitglied in die Fachschaftsvertretung kooptiert.

§12: Zeitweilige Ausschüsse

1. Aufgaben

a. Unterstützung der FV in dem den Ausschuss betreffenden Bereich

2. Ernennung

a. Zeitweilige Ausschüsse werden bei Bedarf gegründet.

b. Zeitweilige Ausschüsse stehen für die freiwillige Mitarbeit aller Mitglieder der Fachschaft offen.

c. Ist das Ziel des Ausschusses erreicht oder der Anlass für die Gründung nicht mehr gegeben, löst sich der Ausschuss wieder auf.

III. Entlastung

§13: Entlastung

1. Die Fachschaftsvollversammlung stimmt auf Antrag der Kassenprüfung oder auf Antrag eines Fachschaftsmitglieds über die Entlastung des Fachschaftsvorsitzes und der Finanzbeauftragten ab. Eine einfache Mehrheit genügt zur Entlastung.

2. Bei der Abstimmung über die Entlastung dürfen der Fachschaftsvorsitz und die Finanzbeauftragten nicht mitabstimmen.

3. Die Abstimmung erfolgt für die Finanzbeauftragten und den Fachschaftsvorsitz getrennt.

IV. Fahrtkostenordnung

§14: Fahrtkostenerstattung

1. Bei der Erstattung von Fahrtkosten gilt die gesetzliche Kilometerpauschale (siehe §5 BRKG) von 0,20€. Der Höchstbetrag ist 130€.

2. Bei einer Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird die kostengünstigste Variante des Tickets erstattet (z.B. wird bei einer Anreise in der 1. Klasse der DB nur der Preis der 2. Klasse erstattet). Auch hier gilt der Höchstbetrag von 130€.

3. Anträge auf Erstattung von Fahrtkosten müssen bis spätestens vier Wochen nach Beendigung einer von der Fachschaft organisierten Veranstaltung bei den Finanzbeauftragten eingehen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Recht auf Fahrtkostenerstattung.

4. In einzelnen, besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen mit Zustimmung des Fachschaftsvorsitzes zulässig.

V. Salvatorische Klausel

§15: Salvatorische Klausel

1. Sollten Bestimmungen dieser Ordnung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Ordnung nicht berührt werden.

2. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regellücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Fachschaft gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Ordnung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Ordnung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.

Der Vorsitz entscheidet in diesem Falle, was die Fachschaft gewollt hätte, muss aber, was das angeht, bei der nächsten Vollversammlung der Fachschaft Rechenschaft ablegen. Die ungültige Stelle, bzw. die Regellücke sollte nach Möglichkeit bei der nächsten Vollversammlung geändert werden.